

# **Richtlinien**

## **über die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Rastatt**

### **1.**

#### **Ehrung**

Die Stadt Rastatt kann für hervorragende Leistungen oder besondere Verdienste die Stadtehrennadel in Silber und Gold (Silber vergoldet) verleihen.

Die Stadtehrennadel trägt das Wappen der Stadt Rastatt in geprägter Form.

### **2.**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Stadt Rastatt verleiht die „Ehrennadel der Stadt Rastatt“ an ehrenamtlich tätige Personen, die sich durch herausragende bürgerschaftliche Leistungen um die Stadt Rastatt besonders verdient gemacht haben. Das sind:

- a) Vorstandsmitglieder von eingetragenen, gemeinnützigen Vereinen, welche gemäß der Vereinssatzung dem Vorstand angehören, wie z. B. Präsidenten, 1. und 2. Vorsitzende, Schriftführer, Hauptkassiere, Jugendwarte etc.

Mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden werden Ämter, die nachrangig ausgeübt werden, wie z. B. 2. Kassier sowie das Amt des Beisitzers nicht berücksichtigt. Sollten mehrere Beiräte oder sonstige Vertreter dem Vorstand gemäß der Satzung zur Erfüllung der Aufgaben des Vereinszwecks gleichberechtigt angehören, so ist seitens des Vereins im Falle einer Antragstellung ein Hauptverantwortlicher, der die Funktion vorrangig ausübt, zu benennen.

- b) sonstige ehrenamtlich Tätige in den Bereichen Politik, Soziales, Kultur, Sport und dgl.

Die Verleihung erfolgt:

in **Silber** bei **10-jähriger Tätigkeit**

in **Gold** (silber vergoldet) bei **25-jähriger Tätigkeit**

Grundsätzlich wird bei Ratsmitgliedern (Stadt- und Ortschaftsräte) ein Jahr voll anerkannt, wenn das Mitglied das Amt mindestens sieben Monate ausgeübt hat. Ferner werden in Anlehnung an die Ehrungsordnung des Städtetags Baden-Württemberg bei der Berechnung der Tätigkeitsdauer von **Ratsmitgliedern** angefangene Amtsjahre auf ganze aufgerundet, sofern Ratsmitglieder nur deshalb nicht ganze Jahre amtiert haben, weil eine oder mehrere Wahlperioden kraft Gesetzes vorzeitig endeten. Vierjährige Wahlperioden werden als fünfjährige Amtszeiten gerechnet, sofern die Ratsmitglieder während der ganzen Periode amtiert haben.

### 3.

#### **Sonstige verdiente Personen**

Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann ohne Bindefrist auch an sonstige hervorragende nicht ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten der Stadt und außerhalb - wie Vertreter der Wirtschaft, der Kirchen, der Politik, der Kultur, des Sports, der sozialen Bereiche und dergleichen- verliehen werden, sofern sie sich um das Wohl der Stadt Rastatt besonders verdient gemacht haben, sowie an hochrangige Vertreter der Partner- und Patenstädte und Personen, die sich durch ihr besonderes Engagement um die Partner- und Patenschaften besonders ausgezeichnet haben.

## 4.

### Verfahren

- a) Berechtig zur Einreichung eines Ehrungsvorschlags sind der Oberbürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates, die Ortsvorsteher sowie die Vereine bzw. die Einrichtungen, denen die zu ehrende Person angehört.
- b) Der Vorschlag ist - im Falle des Ausscheidens - innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus dem Ehrenamt beim Oberbürgermeister einzureichen. Dem Vorschlag ist eine aktuelle, gültige Fassung der Vereinssatzung beizufügen, aus der sich die Zusammensetzung des Vorstands ergibt.
- c) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch Beschluss der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen gemeinsam mit dem Oberbürgermeister. Der Beschluss soll einvernehmlich erfolgen.
- d) Die Ehrennadel der Stadt Rastatt wird durch den Oberbürgermeister verliehen. Sollte der Oberbürgermeister an dem Verleihungstermin verhindert sein, so kann die Ehrennadel durch einen Beigeordneten der Stadt Rastatt verliehen werden.

Die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Rastatt soll entsprechend der Bedeutung der Ehrung in einer würdigen Form erfolgen und wird daher bei folgenden Anlässen der Vereine / Einrichtungen verliehen:

- Jubiläumsfeierlichkeiten
- spezielle Ehrungsveranstaltungen
- Empfänge und Veranstaltungen, an denen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung Vertreter der jeweiligen Dachverbände teilnehmen
- sonstige besondere Anlässe

Hat der Verein / Einrichtung keinen oben geeigneten Anlass im Jahr der Antragstellung und auch nicht im Folgejahr, so wird die Ehrennadel der Stadt Rastatt am darauffolgenden Bürgerempfang der Stadt Rastatt verliehen.

- e) Mit der Aushändigung der Ehrennadel wird diese Eigentum des Geehrten. Das Recht, die Ehrennadel zu tragen, steht nur dem Beliehenen persönlich zu. Eine Ersatzbeschaffung wegen Verlust ergeht auf Kosten des Geehrten.
  
- f) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen können gemeinsam mit dem Oberbürgermeister durch qualifizierten Beschluss die Ehrennadel der Stadt Rastatt wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen. In diesem Falle sind die Nadel und die Verleihungsurkunde an die Stadt zurückzugeben.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten hiermit die Richtlinien vom 1. Januar 2003 außer Kraft.

Der Oberbürgermeister  
gez.  
Hans Jürgen Pütsch